

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-410.070/0001-I/11/2016

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. DR. BERNHARD KARNING

PERS. E-MAIL • BERNHARD.KARNING@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207139

IHR ZEICHEN •

An die  
begutachtenden Stellen laut Verteiler

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) erlassen wird und das E-Government-Gesetz, das Außerstreitgesetz, das**

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) erlassen wird und das E-Government-Gesetz, das Außerstreitgesetz, das Bankwesengesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Bundesvergabegesetz 2006, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, die Gewerbeordnung, das KommAustria-Gesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Studienförderungsgesetz, das Teilzeitnutzungsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, Ziviltechnikergesetz 1993 und das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert werden samt Erläuterungen, WFA-Ergebnisdokument sowie Textgegenüberstellung und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

**15. April 2016**per E-Mail an die Abteilung I/11 des Bundeskanzleramts ([i11@bka.gv.at](mailto:i11@bka.gv.at)).

Der Entwurf schlägt in den Artikeln 3 bis 26 auch die aus Sicht des Bundeskanzleramts notwendigen Änderungen von Bestimmungen in Bundesgesetzen, die derzeit auf das Signaturgesetz – welches mit dem Vorhaben aufgehoben wird – verweisen, vor. Dabei werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Die Bundesministerien, in deren legistische Zuständigkeit ein im Entwurf enthaltenes Materiengesetz fällt, werden ersucht mitzuteilen, ob diese vorgeschlagene Vorgehensweise gewünscht ist oder ob allfällige Anpassungen der jeweiligen Materiengesetze durch eigene legistische Vorhaben umgesetzt werden.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass die Aufhebung des Signaturgesetzes auch zahlreiche Verordnungen auf Bundesebene (z.B. Apothekenbetriebsordnung 2005, BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung, Diagnosen- und Leistungsdokumentationsverordnung, Datensicherheitsverordnung, Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Dienstausweise, Verordnung des Präsidenten des VwGH über die Dienstausweise der Bediensteten des VwGH, Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Dienstausweise im Justizressort (DAV-BMJ), Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Dokumentation im ambulanten Bereich, Verordnung des Präsidenten des VfGH über die elektronische Einbringung bzw. Übermittlung von Schriftsätzen, von Beilagen zu Schriftsätzen, von Ausfertigungen von Erledigungen des VfGH und von Kopien von Schriftsätzen und Beilagen, Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006), ELGA-VO 2015, E-Rechnung-UStV, Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Abgabe von Humanarzneispezialitäten durch Fernabsatz (Fernabsatz-Verordnung), Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs über die elektronische Durchführung von Verfahren, Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs über die elektronische Durchführung von Verfahren, Lehrpläne - Handelsakademie und Handelsschule, Lehrpläne - Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, VwGH-elektronischer-Verkehr-Verordnung, Urkundenarchivverordnung 2007, Verschmelzungsvertrags- und Spaltungsplan-Veröffentlichungsverordnung) sowie einige Landesgesetze betrifft, da diese bislang Verweisungen auf Begriffe oder Bestimmungen des Signaturgesetzes beinhalten. Es darf angeregt werden, diese Vorschriften auf allfälligen legistischen Anpassungsbedarf zu prüfen.

- 3 -

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters werden die begutachtenden Stellen ersucht, ihre allfällige Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats an die Adresse

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

zu übermitteln und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

17. März 2016  
Für den Bundeskanzler:  
BAYER

**Elektronisch gefertigt**